

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes

A. Zielsetzung

Eine sinnvolle gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft setzt zuverlässige und vergleichbare statistische Informationen voraus. Durch entsprechende Änderungen des Viehzählungsgesetzes sollen die Viehzählungen und die darauf aufbauenden Prognosen der Schlachtungen in der Bundesrepublik Deutschland mit denen der übrigen Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Außerdem sind verschiedene kleinere Änderungen der Viehzählungen erforderlich, die sich nach langjähriger Anwendung des Gesetzes als zweckmäßig erwiesen haben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Schweineerhebungen in Zukunft wie in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur noch dreimal statt bisher viermal jährlich durchgeführt und von Feststellungen des Lebensalters der vorhandenen Schweine auf Gewichtskategorien umgestellt werden. Weniger verbreitete Tierarten, wie etwa Ziegen und Bienen, sollen aus Rationalisierungsgründen zukünftig nur noch jedes vierte Jahr erfaßt werden. Ferner sollen die Zählungsergebnisse durch die Einbeziehung der Großstädte möglichst verbessert werden, um für nationale und gemeinschaftliche Zwecke zuverlässige und aktuelle Informationen zu gewinnen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten der Viehzählungen betragen nach der mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkula-

tion des Statistischen Bundesamtes 70 000 DM für den Bund und 3,3 Millionen DM (vorläufiges Ergebnis) für die Länder. Dabei sind die rechnerischen Einsparungen berücksichtigt, die sich durch den Übergang von vier auf drei Schweinezählungen jährlich sowie durch die auf vier Jahre verlängerten Zählungsintervalle bei Ziegen und Bienen ergeben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 731 04 — Vi 5/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Viehzählungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522), zuletzt geändert durch das Landwirtschaftszählungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1852), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

(1) Am 3. Dezember eines jeden Jahres findet eine allgemeine Viehzählung statt. Am 3. der Monate April, Juni und August werden Viehzwischenzählungen vorgenommen. Fällt der Tag auf einen Samstag, einen Sonn- oder Feiertag, so wird die Zählung am voraufgehenden Werktag durchgeführt.

(2) Die allgemeine Viehzählung erfaßt

1. jährlich die Bestände an Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel,
2. ab 1973 alle vier Jahre die Bestände an Ziegen und Bienenvölkern.

Bei den Erhebungen nach Satz 1 Nr. 1 wird ab 1973 für Rindvieh, Schweine und Geflügel das Verhältnis der Bestände zur landwirtschaftlich genutzten Fläche alle zwei Jahre erfaßt. Diese Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter werden nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen aufbereitet.

(3) Bei den Zwischenzählungen werden im April und August die Bestände an Schweinen, bei der Zwischenzählung im Juni die Bestände an Rindvieh und Schafen erfaßt. Die Zwischenzählungen werden repräsentativ durchgeführt.

(4) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet ab 1973 die allgemeine Viehzählung bei Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen und Geflügel nur alle zwei Jahre, bei Ziegen und Bienenvölkern nur alle vier Jahre statt; Zwischenzählungen fallen weg.

§ 2

Alle zwei Jahre werden die Ergebnisse der Zählungen bei Rindvieh im Dezember, bei Schweinen im April und Dezember repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen werden in allen Bundesländern mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg vorgenommen. Sie er-

strecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen und beginnen im Dezember 1972.

§ 3

Bei den Zählungen und Nachprüfungen werden die Bestände an Schweinen nach Lebendgewicht, Geschlecht und Nutzungszweck, die Bestände anderer Tierarten nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck aufgegliedert.“

2. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a

(1) Das Statistische Bundesamt bewahrt die ihm von den nach Landesrecht zuständigen Behörden mitgeteilten Ergebnisse der Erhebungen nach §§ 1, 3 und 4 auf.

(2) Das Statistische Bundesamt teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse für Rinder und Schweine spätestens acht Wochen, die Ergebnisse über die Viehbestände und ihre Halter nach Bestandsgrößenklassen nach § 1 Abs. 2 baldmöglichst, spätestens aber sechs Monate nach dem Stichtag der Erhebung mit.

§ 5 b

Im Anschluß an jede Viehzählung werden die voraussichtlichen Zahlen der Rinderschlachtungen und Schweineschlachtungen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschätzt und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Viehzählungsgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften benötigt für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik zuverlässige und vergleichbare Unterlagen über die Rinder- und Schweinebestände sowie über die voraussichtlichen Schlachtungen an Rindern und Schweinen in den Mitgliedstaaten. Durch das Zweite Änderungsgesetz soll das Viehzählungsgesetz den Bestimmungen der Richtlinie 68/161/EWG des Rates vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 76/13) angepaßt werden.

Das Gesetz enthält daneben einzelne Änderungen des Viehzählungsgesetzes, die sich nach langjähriger Anwendung des Gesetzes in der Praxis als zweckmäßig erwiesen haben.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu § 1 Die Umstellung der Viehzwischenzählung auf die Monate April und August gemäß Absatz 1 Satz 2 hat ihren Grund in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 68/161/EWG. Danach sind die Bestandserhebungen über Schweine in den beiden genannten Monaten sowie Anfang Dezember durchzuführen. Die Erweiterung der Zeitspanne zwischen den Zählungen findet ihren Niederschlag ferner in der Regelung des Absatz 3 Satz 1. Die Änderung von Absatz 1 Satz 3 dient der Harmonisierung der Zählungstichtage in den Mitgliedstaaten auf einen der ersten drei Tage des jeweiligen Kalendermonats. Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Bestände an Ziegen und Bienenvölkern nur noch alle vier Jahre erfaßt, da die Zwischenergebnisse nach den Erfahrungen der Statistischen Ämter mit ausreichender Genauigkeit geschätzt werden können. Die Bestände der wichtigsten Tierarten sollen, wie bisher in der Bundesrepublik üblich und nunmehr für alle Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben, in zweijährlichen Abständen nach Größenklassen aufbereitet werden (Absatz 2 Sätze 2 und 3). Nach Absatz 4 sind die Viehzählungen in Zukunft in allen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg in gleicher Weise durchzuführen. Diese Änderung ist aufgrund der Vergrößerung vieler Städte im Rahmen der kommunalen Neugliederung erforderlich, da sonst immer größere Gebiete und ein wachsender Anteil von Viehhaltern nur noch alle zwei Jahre bei der allgemeinen Viehzählung erfaßt würden. Damit würden auch die repräsentativen Zwischenzählungen kaum noch ausreichend zuverlässige Ergebnisse liefern können.

Zu § 2 Die repräsentativen Nachprüfungen entsprechen der bisher in der Bundesrepublik geübten Praxis, werden aber nunmehr auch für das Saarland vorgeschrieben und bei Schweinen auf den neuen Erhebungsmonat April verlegt. Für Legehennen ist die Nachprüfung wie bisher nicht vorgeschrieben, weil sie namentlich bei größeren Beständen mit Bodenhaltung kaum repräsentativ durchgeführt werden könnte. Die Statistischen Ämter haben aber vorgesehen, derartige Nachprüfungen, insbesondere in leicht nachzuzählenden Beständen mit Batteriehaltung, auf freiwilliger Grundlage vorzunehmen.

Zu § 3 Die Zählungen der Schweinebestände werden, entsprechend Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 68/161/EWG, von Alter auf Lebendgewicht umgestellt.

Zu § 5 a und § 5 b Das Statistische Bundesamt sammelt die in den Ländern ermittelten Viehzählungsergebnisse und bewahrt sie auf, um sie bei Bedarf kurzfristig und in der gewünschten Form, auch für frühere Jahre, zur Verfügung stellen zu können. Außerdem übernimmt das Statistische Bundesamt die Aufgabe, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Zählungsergebnisse für Schweine und Rinder im Anschluß an jede Zählung in der erforderlichen Aufgliederung kurzfristig mitzuteilen (§ 5 a). Dagegen sind die Marktprognosen, wie sie für nationale Zwecke und zur Information der EG-Kommission nach jeder Viehzählung erforderlich sind, wie bisher Aufgabe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (§ 5 b).

Artikel 2

Mit diesem Artikel wird der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, aus Gründen der Übersichtlichkeit das mehrfach geänderte Viehzählungsgesetz in der jetzt gültigen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

C. Kosten

Die Einbeziehung der kreisfreien Städte und der Städte über 50 000 Einwohner sowie der aus methodischen Gründen, insbesondere als Folge der kom-

munalen Neugliederung, erforderliche Übergang von der Flächenstichprobe zur Betriebsstichprobe in Verbindung mit einem geänderten Fragenkatalog erfordern nach der mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes jährliche Mehrkosten der Viehzählung in Höhe von 70 000 DM für den Bund und 3,3 Millionen DM (vorläufiges Ergebnis) für die Länder. Dabei sind die rechnerischen Einsparungen berücksichtigt, die sich durch den Übergang von vier auf drei Schweinezahlungen jährlich sowie durch die auf vier Jahre verlängerten Zählungsintervalle bei Ziegen und Bienen ergeben. Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist in der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Schweinen werden die Bestände mit mindestens einem Zuchtschwein oder mindestens drei anderen Schweinen, bei Legehennen die Bestände mit mindestens zwanzig Legehennen, bei Haltern mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha auch Bestände mit weniger als drei Schweinen und zwanzig Legehennen erfaßt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung

Der Vorschlag dient der Reduzierung des für die Viehzählung erforderlichen Verwaltungsaufwandes, da die Zählung der relativ vielen kleinen Viehhalter, deren Bestände gemessen an der Gesamtzahl unbedeutend sind, unterbleiben kann. Wenn nunmehr auch in den Städten über 50 000 Einwohner jährlich die allgemeine Viehzählung sowie alle Zwischenzählungen durchzuführen sind (Änderung des § 1 Abs. 4), ergeben sich zusätzliche starke Belastungen durch das Zählgeschäft in den Außenbezirken der Städte, in denen die Haltung von Kleinstbeständen relativ häufig ist. Eine vollständige Erfassung kann wegen der großen Streuung dieser Kleinsthaltungen ohnehin nicht garantiert werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu.

Sie empfiehlt jedoch, den vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Absatz durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Ab 1973 werden in jedem vierten Jahr im Dezember die Bestände aller Schweine- und Legehennenhalter erfaßt.“

Eine Totalerhebung in vierjährlichem Abstand ist nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, um wenigstens alle vier Jahre exakte Angaben über die Größe der Kleinbestände zu gewinnen und auf dieser Grundlage für die Jahre zwischen den Totalerhebungen zuverlässige Schätzwerte zur Berechnung des Produktionsvolumens der Kleinbestände zu erhalten. Im Jahre 1969 wurden in der Bundes-

republik Deutschland in Betrieben mit weniger als einem Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und weniger als drei Schweinen 0,3 Millionen Schweine gehalten. Im gleichen Jahr entfielen auf Betriebe mit weniger als zwanzig Legehennen 4,5 Millionen Legehennen.

Die Bundesregierung schlägt ferner vor, den neuen Absatz nicht — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — in § 4 des Viehzählungsgesetzes als Absatz 2, sondern in § 1 des Viehzählungsgesetzes als Absatz 3 einzufügen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. Die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung bezieht sich auf den Erhebungsbereich. Regelungen darüber werden in § 1 getroffen. § 4 des Viehzählungsgesetzes regelt dagegen, bei wem die Viehbestände zu zählen und nachzuprüfen sind und wer auskunftspflichtig ist.